

**Besondere Vereinbarungen
für die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung von Budgetassistenten**

1. Versicherte Risiken

Versichert ist die im Versicherungsschein näher bezeichnete Tätigkeit als Budgetassistent (max. 50 Assistenzverträge).

2. Versicherungsumfang

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz für den Fall, daß er wegen eines Verstoßes bei Ausübung der versicherten Tätigkeit von einem Dritten für einen Vermögensschaden haftpflichtig gemacht wird.

Bei Vorlage der Gewerbeabmeldung umfaßt abweichend von § 2 I AVB die Versicherung bei Berufsaufgabe die Folgen aller vom Beginn des Versicherungsschutzes an (§ 3 II AVB) bis zum Ablauf des Vertrages vorkommenden Verstöße (unbegrenzte Nachmeldefrist).

Mitversichert ist die Beratung im Zusammenhang mit der vorgenannten Tätigkeit, die der Erschließung der Leistung eines Persönlichen Budgets nach dem SGB dient.

Abweichend von § 3 III Ziffer 4 AVB hat der Versicherungsnehmer als Selbstbehalt 300,00 EUR zu tragen.

3. Erweiterungen des Versicherungsschutzes

Abweichend von § 4 Ziff. 4 AVB gelten Verstöße beim Zahlungsakt im Zusammenhang mit Überweisungen durch Fehlüberweisung fremder Gelder sowie fehlerhafte Ausführung von Schreib- und Rechenarbeiten mitversichert. Kein Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn der Verbleib der Fehlbestände nicht nachweisbar ist.

4. Deckungseinschränkungen

4.1. In Ergänzung von § 4 AVB bezieht sich der Versicherungsschutz nicht auf Haftpflichtansprüche, die darauf beruhen, daß Fragen kaufmännischen Ermessens nicht oder fehlerhaft entschieden werden.

4.2. Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Haftpflichtansprüche, die im Zusammenhang mit Versicherungsverträgen stehen.

4.3. Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, die der Budgetnehmer gegen den Budgetassistenten erhebt, soweit dieser gleichzeitig Betreuer des Geschädigten ist.

5. Risikoveränderung/ Beitragsregulierung

Abweichend von § 11b II Ziffer 2 AVB ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, dem Versicherer Risikoveränderungen innerhalb von 6 Wochen anzuzeigen.

Der Versicherer behält sich die Versendung von Erfassungsbögen zur Ermittlung von Risikoveränderungen vor.